

AUSFERTIGUNG

Der Markt Murnau a.Staffelsee erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 2025 (BayMBl. 2025 Nr. 39), folgende Verordnung:

VERORDNUNG über öffentliche Anschläge und Plakate sowie die Darstellung durch Bildwerfer im Markt Murnau a.Staffelsee (Plakatierungsverordnung)

§ 1

Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür vom Markt Murnau a.Staffelsee zum Anschlag bestimmten Örtlichkeiten angebracht werden.
Auf den Anschlägen muss ein Verantwortlicher benannt sein.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Murnau a.Staffelsee vorgeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten, Bäume oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmengen – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.
- (3) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.
- (4) Die Plakatsäulen und Anschlagtafeln gewerblicher Dritter bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigenen Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen aller Art hinweisen, dürfen abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung auch am Ort der Veranstaltungen sowie darüber hinaus in Schaufenstern und Schaukästen angebracht werden.
Derartige Anschläge sind jedoch nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wieder abzunehmen.
- (3) Im Übrigen kann der Markt Murnau a.Staffelsee in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal (z.B. Fußgängerzone, etc.) nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.
- (4) Anlässlich von Wahlen, Volks und Bürgerentscheiden dürfen öffentliche Anschläge frühestens 42 Tage vor dem jeweiligen Wahltag, nach Maßgabe der besonderen Regelungen des Wahlleiters, durchgeführt werden.
Wahlplakate sind nur an den vom Markt Murnau a.Staffelsee aufgestellten Anschlagtafeln anzubringen. Es sind ausschließlich Wahlplakate DIN A1 erlaubt. Pro Partei bzw. Wählergruppe darf nur ein Wahlplakat angebracht werden.
Bei den Kommunalwahlen kann hiervon abgewichen werden.
- (5) Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

§ 4

Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

- (1) Der Markt Murnau kann zum Vollzug dieser Anordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann der Markt Murnau a.Staffelsee die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt;
2. gegen den § 3 Abs. 4 zuwiderhandelt;
3. entgegen § 1 ohne Genehmigung eine öffentliche Bilddarstellung vorführt;
4. entgegen der Vorschrift des nach § 3 Abs. 3 und 5 nicht fristgerecht abbaut.

§ 6

Inkrafttreten - Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Murnau a.Staffelsee vom 31.05.2005 außer Kraft.

Murnau a.Staffelsee, den 07.05.2025

Markt Murnau, a.Staffelsee



Rolf Beuting
Erster Bürgermeister



Marktgemeinderatsbeschluss vom 30.04.2025